

Thüringer Gewässerbeirat Sondersitzung zur Novelle des Thüringer Wassergesetzes

TOP 6 Abwasser

Thomas Wagner, TMUEN Ref. 25

Abwasserbeseitigung

Zielstellung

- Verwirklichung des **Solidaritätsprinzips** (Schließung „Gerechtigkeitslücke“)
- **Abwasserbeseitigung in öffentlicher Hand**, nur in Ausnahmefällen private Abwasserentsorgung (Wohl der Allgemeinheit, OVG Münster)

Abwasserbeseitigung

Neuregelungen bei Indirekteinleitungen

1. Ist im Abwasserbeseitigungskonzept die Entsorgung mittels Kleinkläranlagen vorgesehen,
 - ist der Abwasserbeseitigungspflichtige verpflichtet, diese als öffentlichen Kleinkläranlagen auf privaten Grundstücken zu errichten und zu betreiben,
 - wenn der Grundstückseigentümer der Errichtung und dem Betrieb zustimmt.
2. Stattdessen kann der Grundstückseigentümer sich dafür entscheiden, auf seinem Grundstück auf eigene Kosten eine Kleinkläranlagen zu errichten und zu betreiben (Wahlrecht).
3. Stimmt der Grundstückseigentümer einer öffentlichen Kleinkläranlage nicht zu und will er keine eigene bauen, verbleibt es bei der Verpflichtung zu öffentlichen Abwasserbeseitigung.

25.10.2017

MR Dipl.-Ing. Th. Wagner

3

Abwasserbeseitigung

Direkteinleitungen

- Es bleibt bei der Übertragungsmöglichkeit der Abwasserbeseitigungspflicht bei „unvertretbar hohem Aufwand“ auf Dritte
- Aber: Klarstellung des Begriffs „unvertretbar hoher Aufwand“: Dieser ist unter Beachtung der mit der öffentlichen Abwasserentsorgung für die Allgemeinheit verbundenen Vorteile für das Umweltschutz- und Gesundheitsniveau auszulegen. Im Klartext: Allein wirtschaftliche Überlegungen der Abwasserbeseitigungspflichtigen führen nicht zu einem „unvertretbar hohen Aufwand“.

25.10.2017

MR Dipl.-Ing. Th. Wagner

4